

- § 69 Läßt es sich durch äuserliche Zeichen nicht bestimmen, ob das Unvermögen zeitlich, oder anhaltend sey, so liegt es den Eheleuten ob, noch durch 3 Jahre zusammen zu wohnen, dauert das Unvermögen während dieser Zeit fort, so ist der Ehevertrag ohne Bedenken als ungültig zu erklären.
- § 70 Zeiget es sich, daß niemand oder beiden Theilen das Ehehinderniss vor dem bekannt war, und sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen nach Verhältniss des Verbrechen zu bestrafen, und dem Unschuldigen bleibt frey gestellt Entschädigung zu fordern. Sind endlich Kinder erzeugt worden, so muß für sie nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in der folgenden Hauptstüke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind.
- § 71 Eine gültig geschlossene Ehe zwischen beiden; oder nur einer katholischen Person kann nur durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst werden; dagegen muß die Scheidung von Tisch und Bette, wenn sich beide Theile dazu verstehen, nur mit der gehörigen Vorsicht gestattet, oder im Falle eines Widerspruchs dem beschwerten Theile aus rechtmäßigen Gründen zuerkannt werden.
- § 72 Sind die beiden Ehegatten über ihre Scheidung von Tisch und Bette, und über alle Bedingungen unter sich schon einverstanden, so steht es ihnen zu, sich an ihren Pfarrer zu wenden, und ihm ihren Entschluß sich zu trennen, samt ihren Beweggründe zu eröffnen.
- § 73 Des Pfarrers Pflicht ist es, die Ehegatten an das bei der Trauung einander gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen; sind diese wenigstens zu drei verschiedenenmahlen wiederholte Versuche ohne Wirkung, so muß er den Partheien ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, daß sie aller Vorstellungen ohngeachtet auf ihrem Verlangen sich zu trennen beharren.
- § 74 Mit diesem Zeugnisse haben beide Eheleute vor dem Gerichte persönlich zu erscheinen, ein Scheidungsgesuch einzureichen, und das Gericht wird, ohne die Bewegungsgründe, und Bedingungen zu erforschen, die verlangte Scheidung bewilligen, haben die auf solche Art geschiedene Eheleute Kinder, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu sorgen.
- § 75 Will ein Theil nicht in die Scheidung von Tisch und Bette einwilligen, und hat der andere rechtmäßigen Grund, auf dieselbe zu dringen, so müssen die göttlichen, und klugen Vorstellungen des Pfarrers vorausgeschicket werden, sind diese fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil gar bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Scheidungsgesuch mit allen Behelfen bei dem Gerichte einzureichen, und es ist in dieser Sache, so wie in einem andern Rechtsstreite zu verfahren.
- § 76 Die Scheidung von Tisch und Bette muß auf Begehren eines Ehegatten auch ohne Einwilligung des andern in folgenden Fällen gestattet werden: Erstens: wenn ein Ehegatte sich des Ehebruchs schuldig macht; zweitens: wenn ein Ehegatte den andern verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, auf eine ihm gerichtlich zugestellte Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; drittens endlich, wenn ein Ehegatte von dem